

## 301 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Johann Haider und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen geändert werden (Sozialversicherungsgesetz 1980) (37/A)  
und

über den Antrag der Abgeordneten Pfeifer, Dr. Johann Haider, Dr. Jörg Haider und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden (44/A)

Die Abgeordneten Dr. Johann Haider und Genossen haben am 20. Feber 1980 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

In mehreren Entscheidungen hat das Oberlandesgericht Wien als Höchstgericht im Leistungsstreitverfahren der gesetzlichen Sozialversicherung zu Recht erkannt, daß Erhöhungen der Einheitswerte nach dem Abgabenänderungsgesetz 1976 nicht als Änderung der für die Zuerkennung der Ausgleichszulage maßgebenden Sach- und Rechtslage anzusehen sind, wenn am 1. Jänner 1976 das Eigentum am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb nicht mehr bestanden hat.

In zwei Gesetzeskomplexen, im Art. III der 5. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBL. Nr. 709/1976, (und in der damit zusammenhängenden 32. ASVG-Novelle und 24. GSPVG-Novelle) sowie im Sozialrechts-Änderungsgesetz, BGBL. Nr. 684/1978 (Art. XIII Abs. 3, Art. XIV Abs. 2 und Art. XXI Abs. 9), war nämlich versucht worden, eine Formulierung zu treffen, nach welcher landwirtschaftlichen Ausgedingsbeziehern, die ihren Betrieb schon längst übergeben haben, spätere Einheitswerterhöhungen des übergebenen Betriebes, insbesondere die 10%ige Einheitswerterhöhung nach dem Abgabenänderungsgesetz 1976, anzurechnen wären.

Dies hätte eine Verminderung der Ausgleichszulage bewirkt. Es handelt sich um Pensionisten, die ihren Betrieb oft schon vor Jahrzehnten übergeben haben, auf die Höhe des neuen Einheitswertes ihres seinerzeitigen Betriebes keinerlei Einfluß haben und die neuen Einheitswertbescheide gar nicht zugestellt erhielten.

Eine Änderung des Einheitswertes nach Übergabe des Betriebes hat auch keinerlei Einfluß auf die Höhe der Ausgedingsleistungen.

Die beiden oben angeführten Gesetzeskomplexe aus 1976 und 1978 versuchten, einen der Wirklichkeit widersprechenden Zusammenhang zwischen einer Ausgedingsleistung aus dem übergebenen Betrieb und später erlassenen Einheitswertbescheiden auf gesetzliche Weise herzustellen; zudem bestehen hunderte dieser früher einmal übergebenen Betriebe nicht mehr, wurden entweder unter Erben oder in einem Grundaufstockungsverfahren an mehrere Nachbarn aufgeteilt. Obwohl für diese früheren Betriebe oft ein neuer Einheitswert gar nicht mehr besteht, soll doch fiktiv die Einheitswerterhöhung 1976 auf einen zB schon im Jahr 1965 aufgeteilten und heute gar nicht mehr bestehenden Betrieb angewendet werden. Aber auch bei den noch bestehenden Betrieben hat die spätere Einheitswerterhöhung keinerlei Einfluß auf die Ausgedingsberechnung. Vor dem Oberlandesgericht Wien haben beide gesetzlichen Versuche nicht standgehalten, die beklagten Sozialversicherungsanstalten wurden verurteilt, die Einheitswerterhöhung 1976 bei der Bemessung der Ausgleichszulage nicht heranzuziehen, wenn am 1. Jänner 1976 das Eigentumsrecht nicht mehr bestanden hat.

Nun wurde durch die im Antrag angeführten Gesetze vom 4. Dezember 1979 versucht, die höchstgerichtlichen Entscheidungen zu unterlaufen und die gegenständliche Frage im fiskalischen Interesse auf dem Rücken kleiner Pensionisten zu lösen. Viele Tausende Pensionisten erhalten

auf Grund dieser neuen Gesetze ab 1. Jänner 1980 nicht nur nicht die nach der jährlichen Pensionsanpassung fälligen Erhöhungen, Tausende erhalten sogar weniger Gesamtpension als im Jahre 1979. Meistens handelt es sich um Pensionsnisten mit einer Pensionshöhe von 1 000 S bis 2 000 S, also gerade um einen besonders bedürftigen Personenkreis. Nicht nur bei den Betroffenen, sondern bei jedem sozial denkenden Menschen muß hiefür jedes Verständnis fehlen. Es ist daher das Ziel dieses Gesetzesantrages, dieses soziale Unrecht umgehend zu beseitigen. Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Mittel sind im Bundesvoranschlag 1980 in den einschlägigen Ansätzen vorgesehen.

Die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Dr. Johann Haider, Dr. Jörg Haider und Genossen haben am 19. März 1980 den gegenständlichen Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Nach den Grundsätzen des Ausgleichszulagenrechtes, die bereits anlässlich der Schaffung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgelegt wurden, sind bei der Ermittlung der Ausgleichszulage sonstige Einkünfte zu berücksichtigen. In der Land- und Forstwirtschaft ist für die Ermittlung des Einkommens der landwirtschaftliche Besitz bzw. das Ausgedinge heranzuziehen. Die Bewertung dieses Einkommens erfolgt über die festgestellten Einheitswerte. Härten haben sich insofern ergeben, als nicht das tatsächlich bezahlte Ausgedinge, sondern ein pauschaliertes Ausgedinge angerechnet wird, gleichgültig, ob aus dem übergebenen Betrieb ein Ausgedinge geleistet wird oder nicht. Anlässlich der Schaffung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes im Jahre 1969 waren außerordentliche Erhöhungen der Einheitswerte nicht vorauszusehen und wurden daher auch nicht ausdrücklich geregelt. Eine solche außerordentliche Veränderung in der Einheitswertfeststellung ist durch das Abgabenänderungsgesetz 1976, BGBL. Nr. 143, erfolgt. Mit diesem Gesetz wurde angeordnet, daß die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 unter Zugrundelegung der Wertverhältnisse zum 1. Jänner 1970 festgestellten und ab 1. Jänner 1976 geltenden Einheitswerte des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens sowie von Betriebsgrundstücken ab 1. Jänner 1976 um 10% zu erhöhen sind, und daß diese Änderungen für Zwecke der Sozialversicherung erstmalig am 1. Jänner 1977 anzuwenden sind. Eine entsprechende Anordnung enthält Art. III der 5. Novelle zum B-PVG, die am 13. Dezember 1976 einstimmig im Hohen Haus beschlossen wurde (siehe Stenographisches Protokoll der 42. Sitzung des Nationalrates vom 13. Dezember 1976, Seite 3973). Seit 1977 sind daher Bescheide

der Pensionsversicherungsträger über die Anrechnung der 10%igen Erhöhung der Einheitswerte im Ausgleichszulagenrecht ergangen.

Allerdings ist in der Folgezeit das für Streitigkeiten in Leistungssachen der Sozialversicherung in letzter Instanz zuständige Oberlandesgericht Wien aus formellen Gründen zur Ansicht gelangt, daß die durch das Abgabenänderungsgesetz 1976 bewirkte 10%ige Erhöhung der Einheitswerte im Ausgleichszulagenrecht der Sozialversicherung dann nicht zu berücksichtigen ist, wenn der Pensionsberechtigte am 1. Jänner 1976 nicht mehr Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes war, und zwar deshalb nicht, weil der Bescheid über die Änderung des Einheitswertes dem Pensionsberechtigten nicht zugestellt wurde. Um dem Willen des Gesetzgebers aus dem Jahre 1976 zu entsprechen und dem formellen Einwand des OLG Wien zu begegnen, kam es zu den in der 34. Novelle zum ASVG, in der 2. Novelle zum GSVG und in der 2. Novelle zum BSVG getroffenen Regelungen. Dadurch wurde jener Rechtszustand wieder hergestellt, der schon seit 1. Jänner 1977 zur Abgeltung der damals bestandenen Unterbewertung der Einheitswerte verwirklicht hätte werden sollen. Dadurch ist zweifellos in jenen Fällen, in denen sich durch die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges Härten ergeben haben, eine Verschärfung dieser Härten eingetreten. Um diese Härtefälle zu beheben, hat der Nationalrat am 20. Februar 1980 eine Entschließung gefaßt, mit der die Bundesregierung ersucht wurde zu prüfen, inwieweit Härtefälle, die durch die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges auf Pensionsbezüge und auf die Ausgleichszulage entstehen können, gemildert oder verhindert werden können.

Die Bundesregierung ist diesem Ersuchen nachgekommen. Um den aufgetretenen Härtefällen durch gesetzliche Maßnahmen möglichst rasch begegnen zu können, wurden die Ergebnisse der Prüfung der Bundesregierung in den vorliegenden Initiativantrag übernommen.

In der bäuerlichen Pensionsversicherung ist nach den Angaben der Sozialversicherungsanstalt der Bauern mit rund 21 000 zu beseitigenden Härtefällen zu rechnen. Für das Jahr 1980 wird sich die vom Bund zu erwartende Einsparung beim Aufwand an Ausgleichszulagen um etwa 30 Mill. S vermindern. In der gesamten Pensionsversicherung muß auf Grund des Antrages eine Verringerung der Einsparung des Bundes in einer Größenordnung von 35 Mill. S für das Jahr 1980 erwartet werden. Dieser Betrag, der im Finanzausgleich mit den Ländern zum Tragen kommt, wird sich in den folgenden Jahren einerseits durch den natürlichen Abfall verringern und andererseits durch die Pensionsdynamik erhöhen. Bei dieser Entwicklung wird aber die Verminderung stärker wirksam sein als die Erhöhung, sodaß

## 301 der Beilagen

3

der Bund von diesen Auswirkungen nur für einen begrenzten Zeitraum betroffen sein wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die beiden Initiativanträge in seiner Sitzung am 10. April 1980 in Verhandlung genommen und den Antrag 44/A als Verhandlungsgrundlage bestimmt. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Johann Haider, Dr. Hauser, Kammerhofer und Pfeifer sowie der Ausschussobermann, Abgeordnete Maria Metzker und der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg beteiligten, wurde der Antrag 44/A einstimmig angenommen.

Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Hauser fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Durch die Annahme des Antrages 44/A gilt auch der Initiativantrag des Abgeordneten Doktor Johann Haider (37/A) als miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 04 10

**Hellwagner**  
Berichterstatter

**Maria Metzker**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Im Art. VII Abs. 4 der 34. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 530/1979, im Art. III Abs. 4 der 2. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 531/1979, und im Art. III Abs. 4 der 2. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 532/1979, ist jeweils nach dem Ausdruck „daß sie am 31. Dezember 1972 keine Auswirkungen auf die Ausgleichszulage gehabt hätten“ ein Beistrich zu setzen; der anschließende

Satzteil „und unabhängig davon, ob am 1. Jänner 1976 das Eigentum am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb noch bestanden hat“ ist durch den Satzteil „jedoch nur dann, wenn das Eigentum am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb am 1. Jänner 1976 noch bestanden hat“ zu ersetzen.

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1977 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.